

Generelle Eignungskriterien

Alle Anbieter von Leistungen zu Bildung und Teilhabe müssen eine Gefährdung des Kindeswohls oder Jugendgefährdung ausschließen. Sie dürfen keine verfassungswidrigen Ziele verfolgen. Weitere Eignungskriterien und dafür zu erbringende Nachweise sind einerseits von der Art der zu erbringenden Leistung und andererseits von der Natur des Leistungsanbieters abhängig.

Leistungsvergütung

Hierzu gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

a) Das Jobcenter stellt dem leistungsberechtigten Kind einen Gutschein (z.B. mit einem Wert von 60 Euro für ein halbes Jahr Teilnahme an Vereins-, Kultur- oder Freizeitangeboten) aus. Der Gutschein soll dem Leistungsanbieter vom Kind vor Erbringung der Leistung vorgelegt werden. Der Anbieter erbringt seine Leistung und rechnet diese - gegebenenfalls anteilig in Höhe des Gutscheinwertes - beim Jobcenter ab.

b) Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten vom Jobcenter im Vorfeld der Inanspruchnahme der Leistung zugesagt und dann vom Jobcenter mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet (Direktzahlung).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Jobcenter.

Bildungs- und Teilhabepaket

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Herausgeber

Kommunales Jobcenter Nordvorpommern

März 2012

www.landkreis-vorpommern-rügen.de

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bedürftige Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Teilhabe und Bildungsförderung. Das bedeutet, dass das Jobcenter die Kosten für die Inanspruchnahme einer Lernförderung, einer schulischen Mittagsverpflegung oder weiteren Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt. Zur gezielten Unterstützung der Kinder arbeiten die Jobcenter eng mit den Anbietern von Leistungen auf Teilhabe und Bildungsförderung zusammen.

Fördervoraussetzungen

Das Jobcenter übernimmt die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für Teilhabe und Bildungsförderung, wenn:

- der Leistungsanbieter geeignet ist
- das bedürftige Kind berechtigt ist
- die Leistungen direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet werden.

Angebotene Leistungen

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe sind diesen Flyern zu entnehmen:

"Lernförderung"

"Mittagsverpflegung"

"Schulusflüge"

"Teilhabe" (an Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit)

Diese Flyer erhalten Sie im Jobcenter.

Wer kann die Leistungen für Bildung Teilhabe anbieten?

Anbieter können beispielsweise sein:

- freie Träger der Jugendhilfe
- Musikschulen
- Vereine.

Welche Eignungskriterien müssen vom Leistungsanbieter nachgewiesen werden?

Die Leistungsanbieter müssen für die Erbringung der jeweiligen Leistung (z.B. Lernförderung) geeignet sein und ihre Eignung gegenüber dem Jobcenter wie folgt nachweisen:

Leistungsanbieter, die als gemeinnützig anerkannter Träger oder freier Träger der Jugendhilfe Lernförderung anbieten möchten und bereits vertrauensvoll und erfolgreich mit einem kommunalen Träger auf diesem Gebiet zusammenarbeiten, legen hierüber einen Nachweis vor.

Schüler oder andere Privatpersonen, die Lernförderung erbringen möchten, weisen ihre fachliche Eignung durch Bestätigung einer fachkundigen Stelle (Klassenlehrer, Schule, Schulträger o.ä.) nach.

Wollen Vereine Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erbringen, so müssen sie nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke (§ 52, Abs. 2 der Abgabenordnung) verfolgen oder sie werden vor Abschluss einer Vereinbarung um einen Nachweis gebeten, dass sie bereits vertrauensvoll und erfolgreich mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – etwa einem kommunalen Träger – zusammenarbeiten.